



# **Merkblatt Todesfall, Siegelung und Testamenteneröffnung**

Die Zeit nach einem Todesfall bringt für die Hinterbliebenen Trauer und Sorge, und in dieser Zeit müssen die Angehörigen eine ganze Reihe von Gängen erledigen und Entscheidungen treffen, die für sie neu und oft verwirrend sind.

Wir möchten mit den vorliegenden Informationen mithelfen, dass Sie sich im Labyrinth von Pflichten, Rechten und Vorschriften zurecht finden:

## **Todesfall**

### **Tod zu Hause: Arzt anrufen**

- den Hausarzt anrufen, bei Abwesenheit den Notfallarzt aufbieten
- Arzt muss einen Todesschein ausstellen
- Angehörige kontaktieren einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der Formalitäten mit Behörden und die Beerdigung

### **Tod im Spital, im Alters- und Pflegeheim:**

- das Spital oder Alters- und Pflegeheim informiert die Angehörigen und den Arzt
- die Angehörigen beauftragen einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der behördlichen Formalitäten und die Beerdigung

### **Tod infolge Unfall, bei Suizid oder bei Auffinden eines Verstorbenen:**

#### **Polizei benachrichtigen**

- sämtliche Todesfälle infolge Unfall müssen zur Abklärung des Unfallherganges gemeldet werden
- die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt
- die Polizei bietet einen Bestatter auf, der auf Anweisung der zuständigen Amtsstelle den Transport ins Institut für Rechtsmedizin oder auf den nächsten Friedhof ausführt
- wichtig zu wissen: für den weiteren Ablauf der Bestattung kann die Familie einen Bestatter ihrer Wahl beauftragen

### **Dokumente für die amtliche Anmeldung:**

- Niederlassungsausweis
- Familienbüchlein, wenn vorhanden

Personen mit Wohnsitz im Ausland:

- Pass
- Geburts- oder Eheschein mit Elternnamen, sofern vorhanden

### **Bestatter in der Gemeinde Rüegsau**

In der Gemeinde Rüegsau ist ein Bestattungsinstitut ansässig: Stalder, Regionale Bestattungsdienste, Rinderbach, 3418 Rüegsbach (☎ **034 461 12 15 / Tag und Nacht**).

Der Bestatter erledigt nach Vereinbarung alle Formalitäten für die Trauerfamilie (Meldung Zivilstandsamt, Beerdigung, Zirkulare, etc.).

### **Beerdigung**

Kontaktieren Sie den Pfarrer. Mit ihm besprechen Sie die Beerdigungsart, den Beerdigungstermin sowie den Beerdigungsablauf.

## **Bestattungsbewilligung**

Für die Beerdigung braucht es zuhänden des Friedhofgärtners eine Bestattungsbewilligung. Der beauftragte Bestatter holt diese für Sie ein. Ohne Bestattungsbewilligung darf keine Beerdigung erfolgen.

## **Siegelung**

### **Zweck der Siegelung**

Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung zu betrachten. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Erben oder Drittpersonen geschützt werden, andererseits soll die Siegelung auch dazu führen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegenschaften, Bilder usw.) keine Schäden entstehen können.

### **Wann hat die Siegelung zu erfolgen**

Die Siegelung ist innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.

Zuständig für die Siegelung in einem Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern von Rüegsau sind die so genannten Siegelungsbeamten. Erkundigen Sie sich bei der Gemeindeverwaltung (**Tel. 034 460 70 70**) wer für Ihren Ortsteil zuständig ist.

### **Welche Unterlagen sollten zur Siegelung vorgelegt werden**

- Sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen (und seines Ehepartners) per Todestag
  - Name der Bank
  - Kontonummern und -bezeichnung
  - aktuelle Saldomeldung per Todestag
- Postcheckkonto (Nummer und Saldo per Todestag)
- Barschaft per Todestag
- Lebensversicherungen (Name der Versicherung/Versicherungs-summe/ Begünstigte)
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden/Kantonen (bitte Unterlagen der amtlichen Bewertung bereit halten)
- Angaben über die gesetzlichen Erben
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad
  - nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selbst vertreten kann (z.B. bei Wohnsitz im Ausland)
- Testament (wenn vorhanden bei der Gemeinde einreichen oder dem Siegelungsbeauftragten mitgeben)
- Allfällige Vorempfänge und Schenkungen
- Angabe des gewünschten Notars für die Inventarisierung (sofern nötig)

### **Wann muss ein Notar beigezogen werden**

Falls die/der Verstorbene und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen ein Rohvermögen von über Fr. 100'000.-- besessen haben oder Vorempfänge ausgerichtet wurden oder unklare Vermögensverhältnisse vorliegen, muss zur Aufnahme eines Steuerinventars ein Notar bezeichnet werden.

### **Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls**

Das Siegelungsprotokoll wird durch den Siegelungsbeamten oder die Siegelungsbeamtin an das zuständige Regierungsstatthalteramt in Trachselwald weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls keines dieser gesetzlichen Inventare angeordnet werden muss, teilt Ihnen das Regierungsstatthalteramt mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

### **Welche Sicherungsmöglichkeiten bestehen**

Zur Sicherung des Nachlasses des Verstorbenen können die Behörden (Regierungsstatthalteramt und Gemeinde) die Aufnahme eines Inventars anordnen. Zu unterscheiden sind:

- Steuerinventar
- Erbschaftsinventar
- öffentliches Inventar
  - Jedes Inventar erfasst Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Todes
  - Im Streitfall unter den Erben entscheidet nicht der Inventarnotar, sondern das Gericht über Zugehörigkeit eines Vermögenswertes zur Erbschaft.
  - Jedes Inventar ist durch einen Notar oder eine Notarin mit Sitz im Kanton Bern aufzunehmen, wobei die Erben ein Wahlrecht haben. Falls sie sich nicht einigen können, bestimmt der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde (beim Erbschaftsinventar) von Amtes wegen einen unabhängigen Notar.
  - Sperrung Konti, Verwahrung von Wertsachen, Versiegelung von Gebäuden oder Teilen davon.

## **Testamenterröffnung**

### **Was, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist?**

Hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen, so ist diese der Behörde (Gemeinde) abzuliefern. Es muss sich um ein Schriftstück handeln, das Merkmale einer letztwilligen Verfügung aufweist, wobei der Rahmen sehr weit zu spannen ist. Die Entscheidung, ob es sich um ein Testament handelt, kann nicht Sache des Besitzers oder Finders sein. Abzuliefern sind auch durchgestrichene oder zerrissene Testamente oder Protokolle über mündliche Testamente (Nottestamente) aber auch Testamente mit offensichtlichen Formfehlern.

Wie wird das Testament eröffnet?

- Wenn aufgrund des Vermögens oder wegen anderen rechtlichen Gründen ein Notar erforderlich ist, eröffnet der Notar das Testament.
- Wünschen die Erben grundsätzlich einen Notar zur Erledigung der Erbschaft, so eröffnet ebenfalls der Notar das Testament.
- In allen anderen Fällen wird die Testamenterröffnung durch die Gemeinde vorgenommen.

Gesetzliche  
Grundlagen:

- ZGB Art. 552 / EG ZGB Art. 58
- Inventarverordnung

Quelle Formulare:

- [www.jgk.be.ch/site/index/rsa](http://www.jgk.be.ch/site/index/rsa)